

## **Erforderliche Rechtsänderungen aus Sicht der Stadt Bad Neuenahr-Ahrweiler**

Stand: 05.07.2022

In Vorbereitung der öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Wohnen, Stadtentwicklung, Bauwesen und Kommunen des Deutschen Bundestages am 06.07.2022

### Änderungsbedarf

#### **Verlängerung der Sonderregelungen beim Kurzarbeitergeld für das Flutgebiet**

##### Hintergrund/Begründung

*Die Sonderregelungen (insbesondere längere Höchstbezugsdauer) für den Bezug von Kurzarbeitergeld aufgrund der Corona-Pandemie laufen am 30.06.2022 aus. Das führt dazu, dass die reguläre Höchstanspruchsdauer von 12 Monaten für viele von der Flut betroffene Betriebe Ende Juli erreicht ist. Wie Arbeitsplätze in Unternehmen, die aufgrund der Flut ihren Betrieb noch nicht wieder (vollständig) aufnehmen konnten, erhalten werden können ist offen. Daher ist für das Flutgebiet eine Verlängerung der aktuell noch geltenden Sonderregelungen erforderlich.*

##### Rechtskreis

Bundesrecht (SGB III)

Meldung durch: AuK

### Änderungsbedarf

#### **Verlängerung der Antragsfrist für Aufbauhilfe über den 30.06.2022 hinaus**

##### Hintergrund/Begründung

*Die VV Wiederaufbau RLP 2021 sieht aktuell vor, dass Geschädigte der Flutkatastrophe einen Antrag auf Aufbauhilfe bis spätestens 30.06.2022 zu stellen haben. Die Bewilligung soll dann bis zum 30.06.2022 erfolgen. Grundlage dieser Regelung ist Artikel 4 Absatz 3 der Verwaltungsvereinbarung zur Aufbauhilfe 2021 zwischen dem Bund und den betroffenen Ländern. Diese Fristen, insbesondere die starre Antragsfrist des 30.06.2022, sind vollkommen unrealistisch und praktisch nicht einzuhalten. Insbesondere bei der Aufbauhilfe für Kommunen ist die Antragsfrist bis mindestens 31.12.2024 zu verlängern. Inwieweit sich hieraus das Änderungserfordernis an weiteren Terminen, insbesondere am Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens „Aufbauhilfe 2021“ ergibt, wäre von Bund und Land zu prüfen.*

##### Rechtskreis

Bundesrecht und Landesrecht (Verwaltungsvereinbarung zur Aufbauhilfe, VV Wiederaufbau RLP 2021)

Meldung durch: AuK, Abt. 1.3

## Änderungsbedarf

### **Verlängerung der Aussetzung der Insolvenzantragspflicht**

#### Hintergrund/Begründung

*Im Aufbauhilfegesetz 2021 wurde in Artikel 7 (Gesetz zur vorübergehenden Aussetzung der Insolvenzantragspflicht wegen Starkregenfällen und Hochwassern im Juli 2021) die Pflicht zur Stellung eines Insolvenzantrages ausgesetzt, solange von der Flutkatastrophe Betroffene ernsthafte Finanzierungs- oder Sanierungsverhandlungen führen und solange dadurch eine begründete Aussicht auf Sanierung besteht. Diese Regelung war bis 31.01.2022 befristet und konnte durch Rechtsverordnung bis maximal 30.04.2022 verlängert werden. Es zeigt sich, dass diese Fristen mit Blick auf das im Einzelfall sehr aufwändige Förderverfahren und die örtlichen Schwierigkeit in der Bindung von Planern, Architekten, Gutachtern und ausführenden Firmen bei weitem nicht ausreichend sind. Es scheint angezeigt, die Sonderregelungen solange zu verlängern, wie Anträge auf Aufbauhilfe gestellt werden können, mindestens aber bis 30.06.2023.*

#### Rechtskreis

Bundesrecht

Meldung durch: WiFö

## Änderungsbedarf

### **Erleichterung von Baugeboten nach § 175 ff. BauGB**

#### Hintergrund/Begründung

*Angesichts der Zerstörungen durch die Flut besteht die Gefahr, dass zahlreiche Gebäude langfristig nicht in einen angemessenen Sanierungsstand versetzt werden und sich negativ auf das Stadtbild und die städtebauliche Entwicklung auswirken. Um dieser Gefahr zumindest in den touristisch geprägten Bereichen begegnen zu können, könnte das Aussprechen von Baugeboten nach §§ 176 – 179 BauGB in Betracht kommen. Hierzu wäre allerdings § 175 Abs. 2 BauGB für das Flutgebiet zu streichen. Der Vorbehalt der städtebaulichen Erforderlichkeit belässt hier viel Interpretationsspielraum und beschränkt die Anwendbarkeit auch räumlich. Alternativ käme die Schaffung eines wirkungsgleichen Satzungs- oder Planungsinstrumentes in Betracht.*

#### Rechtskreis

Bundesrecht (BauGB)

Meldung durch: Abt. 2.1, ABMG

## Änderungsbedarf

### **Verlängerung und Ausweitung des Geltungsbereichs von § 13b BauGB**

#### Hintergrund/Begründung

*§ 13b BauGB ermöglicht grundsätzlich die Anwendung des beschleunigten Verfahrens in der Bauleitplanung. Die Regelung ist jedoch zeitlich (Verfahrenseinleitung bis spätestens 31.12.2022) und sachlich (Wohnbebauung bis maximal 10.000 m<sup>2</sup>) begrenzt. Für den Wiederaufbau im Ahrtal ist die zeitliche Befristung bis Ende 2022 zu kurz und muss (wie auch die Fristen für den Verfahrensabschluss) mindestens um ein Jahr verlängert werden, wenn dieses Instrument Wirkung entfalten können soll. Zum anderen müssen gerade Ersatzflächen für Sportanlagen und Gewerbeflächen mangels verfügbarer Flächen im Innenbereich im (hochwassersicheren) Außenbereich ausgewiesen werden können. Der Geltungsbereich des § 13b BauGB muss daher über den Zweck der Wohnbebauung hinaus mindestens auf die beiden genannten Zwecke erweitert werden. Zudem ist hier die Flächenbegrenzung von 10.000 m<sup>2</sup> mindestens zu verdoppeln.*

*In Rheinland-Pfalz kommt erschwerend hinzu, dass für öffentliche Straßen regelmäßig Umweltverträglichkeits-Vorprüfungen erforderlich sind und dadurch die Anwendung des § 13b BauGB massiv erschwert bzw. sich die aus der Regelung ergebenden Vorteile mit Blick auf die Verfahrensbeschleunigung stark relativiert werden. Hier ist der Landesgesetzgeber gefordert, um eine gesetzgeberisch intendierte Anwendung der §§ 13a und 13b BauGB zu ermöglichen.*

#### Rechtskreis

Bundesrecht (BauGB), Landesrecht (Landesumweltverträglichkeitsprüfungsgesetz)

Meldung durch: Abt. 2.1

## Änderungsbedarf

### **Verzicht auf Umweltverträglichkeitsprüfung bei Anwendung des § 13a BauGB**

#### Hintergrund/Begründung

*§ 13a BauGB ermöglicht grundsätzlich die Anwendung des beschleunigten Verfahrens in der Bauleitplanung. Nach Abs. 1 Satz 4 ist ein beschleunigtes Verfahren allerdings ausgeschlossen, wenn durch den Bebauungsplan die Zulässigkeit von Vorhaben begründet wird, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen. Eine solche Pflicht besteht in Rheinland-Pfalz beispielsweise schon für öffentliche Straßen. Dies erschwert die Anwendung von § 13a und 13b BauGB massiv. § 13 a BauGB müsste daher normieren, dass zwar eine Umweltprüfung (sofern UVP-Pflicht besteht) durchgeführt, das beschleunigte Verfahren aber im Übrigen angewendet werden kann.*

#### Rechtskreis

Bundesrecht (BauGB), Landesrecht (Landesumweltverträglichkeitsprüfungsgesetz)

Meldung durch: Abt. 2.1

## Änderungsbedarf

### **Ergänzung des § 39 BNatSchG zur Beschleunigung artenschutzrechtlicher Untersuchungen**

#### Hintergrund/Begründung

*Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 39 BNatSchG erfordern bei nahezu allen Bau- und Abrissmaßnahmen sowie Bauleitplanverfahren umfangreiche Untersuchungen mit erheblichem Zeitaufwand. Art und Umfang der Untersuchungen werden hierbei im Ergebnis von der unteren Naturschutzbehörde bestimmt. In der Folge deren Einschätzungsprärogative nimmt der Prüfaufwand bei Artenschutzuntersuchungen ständig zu. Alle Versuche der Verfahrensbeschleunigung auf Ebene anderer fachgesetzlicher Bestimmungen werden hierdurch konterkariert; Wiederaufbaumaßnahmen, Abrissmaßnahmen und die Schaffung von Ersatzbauflächen erheblich verzögert.*

*Um dem entgegenzuwirken, sind die Anforderungen an artenschutzrechtliche Untersuchungen gesetzlich zu regeln. Es muss klargestellt werden, dass bei einer artenschutzrechtlichen Untersuchung nicht nachgewiesene Arten nicht zu weiteren Prüfungen führen dürfen, nur weil ein Antreffen dieser Arten nicht ausgeschlossen werden kann. Insbesondere dürfen Nachkartierungen oder gar vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen nicht verlangt werden, wenn allein die potentielle Möglichkeit des Eintretens eines Verbotstatbestandes besteht, obwohl betreffende Arten in einer durch einen Sachverständigen durchgeführten Untersuchung nicht nachgewiesen werden konnten. Wenn auf Basis der gegebenen naturräumlichen Ausstattung eine Abschätzung des potenziell vorkommenden Arteninventars erfolgt ist und hiernach das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nicht mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, dürfen weitere Untersuchungen nicht gefordert werden.*

*Sofern diese gesetzliche Definition als zu weitgehend erachtet wird, ist eine entsprechende Regelung zumindest für die von der Flutkatastrophe betroffenen Gemeinden mit einer mehrjährigen Befristung (etwa bis 31.12.2031) vorzusehen.*

#### Rechtskreis

Bundesrecht (BNatSchG)

Meldung durch: Abt. 2.1

## Änderungsbedarf

### **Konkretisierung der energetischen Standards beim Wiederaufbau**

#### Hintergrund/Begründung

*Im Zuge des Wiederaufbaus sind nach Ziffer 5.4.4 Buchstabe a) VV Wiederaufbau RLP 2021 Ausgaben zuwendungsfähig, die zu einer angemessenen baulichen Wiederherstellung aufgewendet werden müssen. Hierunter wird nach dem Wortlaut der Norm ein Wiederaufbau unter Berücksichtigung der aktuellen Vorschriften für eine gleiche oder gleichwertige Konstruktion unter Einhaltung von baulichen und technischen Normen verstanden.*

*Im Bereich der energetischen Gebäudestandards sind diese aktuellen Vorschriften jedoch im Wandel. Die Bundesregierung hat in ihrem Entwurf zum Klimaschutz-Sofortprogramm eine Novellierung des Gebäudeenergiegesetzes angekündigt. Dabei sollen Heizungen zu mindestens 65 Prozent aus erneuerbaren Energien gespeist werden und ab 2024 soll der Neubaustandard auf Effizienzhaus 40 angehoben werden. Um zu gewährleisten, dass möglichst viele Gebäude bis dahin klimazielf kompatibel gebaut werden, soll als Zwischenschritt ab dem 01.01.2023 der Effizienzhaus 55-Standard verpflichtend werden.*

*Eine solche Entwicklung begrüßen wir. Auch wir als Stadtverwaltung versuchen möglichst energieeffizient aufzubauen und besonders anstehende Neubauten klimafreundlich zu planen. Auch die flutbedingten Neubauten sollen daher seitens der Stadt so klimazielf kompatibel wie möglich geplant werden. Es ist daher erforderlich, mit Blick auf die energetischen Standards künftige Gesetzesänderungen in der VV Wiederaufbau zu berücksichtigen. Andernfalls würde derzeit die Finanzierung eines Gebäudestandards gesichert, welche in 6 bzw. 18 Monaten bereits obsolet wird. Ungeachtet des Umstandes, dass eine derartige Vorgabe auch öffentlich schwierig zu vermitteln wäre, führt die aktuelle Regelung dazu, dass bei Wiederaufbaumaßnahmen, die erst 2023, 2024 oder in späteren Jahren umgesetzt werden, ein anderer energetischer Standard gefördert würde, als bei Maßnahmen, die noch in diesem Jahr umgesetzt werden.*

#### Rechtskreis

Bundesrecht und Landesrecht (Verwaltungsvereinbarung zur Aufbauhilfe, VV Wiederaufbau RLP 2021)

Meldung durch: BuK

#### Änderungsbedarf

#### **Aussetzung des Pauschalschutzes für Biotopie gem. § 30 Abs.2 BNatSchG**

#### Hintergrund/Begründung

*Innerhalb pauschalgeschützter Flächen nach § 30 BNatSchG und § 15 LNatSchG sind Handlungen, die zu deren Zerstörung führen, verboten. Eine Überplanung mittels Bauleitplan bedarf der Genehmigung der Unteren Naturschutzbehörde; Voraussetzung ist eine Ausgleich im räumlichen Zusammenhang. Bei der Schaffung dringend notwendiger Ersatzbauflächen werden auch regelmäßig derart geschützte Flächen berührt oder müssen mangels Alternativen überplant werden. Aufgrund der erheblichen Anforderungen an die Überplanung und den Ausgleich werden die bestehenden Verfahrenserleichterungen des § 13 a und b BauGB obsolet, die Schaffung von Ersatzbauflächen, auch für öffentliche Bedarfe erheblich verzögert. Im Rahmen der Bauleitplanverfahren sollte das Verbot des § 30 Abs. 2 BNatSchG - ggf. zeitlich oder/und räumlich begrenzt – aufgehoben werden. Alternativ sollte ein Ausgleich gemäß § 1a Abs. 3 (analog der Regelungen des § 18 BNatSchG) zulässig sein.*

Rechtskreis

Bundesrecht (BNatSchG)

Meldung durch: Abt. 2.1

Änderungsbedarf

### **Aussetzung der Notwendigkeit von Zielabweichungsverfahren**

Hintergrund/Begründung

*Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind die Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Bei Zielkonflikten ist stets ein langwieriges und umfangreiches Zielabweichungsverfahren durchzuführen.*

*Insbesondere der Regionale Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald weist seit seiner Fortschreibung 2017 für zahlreiche Flächen, die nicht durch Darstellungen im Flächennutzungsplan gekennzeichnet sind, die Ziele der Raumordnung aus. Hierbei handelt es sich primär um Vorranggebiete und Regionale Grünzüge. Regelmäßig werden gerade bei der Suche nach hochwassersicheren Ersatzbauflächen diese Flächen berührt oder sind mangels Alternativen von der Planung betroffen. Die Schaffung dringen notwendiger Ersatzbauflächen wird hierdurch erheblich erschwert, verzögert oder unmöglich gemacht.*

*Die Anpassung an die Ziele der Raumordnung sollte – ggf. zeitlich oder/und räumlich begrenzt - der Abwägung im Rahmen der Bauleitplanverfahren unterliegen.*

Rechtskreis

Bundesrecht (BNatSchG)

Meldung durch: Abt. 2.1